



## Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-625/17

**Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG  
gegen  
Finanzamt Feldkirch**

(Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 56 und 63 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr – Kreditinstitute – Auf der Grundlage der unkonsolidierten Bilanzsumme der in Österreich niedergelassenen Kreditinstitute bestimmte Stabilitätsabgabe und Sonderbeitrag zu dieser Abgabe – Einbeziehung von grenzüberschreitenden Bankgeschäften – Ausschluss der Geschäfte von Tochtergesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat – Unterschiedliche Behandlung – Beschränkung – Rechtfertigung“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. November 2018

*Freier Dienstleistungsverkehr – Beschränkungen – Steuerrecht – Besteuerung von Kreditinstituten – Nationale Regelung, wonach eine auf der Grundlage der unkonsolidierten Bilanzsumme von niedergelassenen Kreditinstituten bestimmte Stabilitätsabgabe und ein Sonderbeitrag zu dieser Abgabe erhoben wird – Einbeziehung von Dienstleistungen, die nichtansässigen Kunden von dem Kreditinstitut ohne die Vermittlung einer ausländischen Betriebsstätte erbracht werden – Ausschluss von Dienstleistungen, die nichtansässigen Kunden von nichtansässigen Tochtergesellschaften erbracht werden – Zulässigkeit*

(Art. 56 AEUV)

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, soweit sie in Österreich niedergelassene Kreditinstitute, die, wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, Dienstleistungen an Kunden erbringen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, ohne auf in diesen Staaten niedergelassene Betriebsstätten zurückzugreifen, verpflichtet, eine Abgabe zu entrichten, die nach der „durchschnittlichen unkonsolidierten Bilanzsumme“ festgesetzt wird, die die von diesen Instituten unmittelbar mit Angehörigen anderer Mitgliedstaaten getätigten Bankgeschäfte erfasst, während sie gleichartige Bankgeschäfte, die von Tochtergesellschaften von in Österreich niedergelassenen Kreditinstituten getätigt werden, ausschließt, wenn diese Tochtergesellschaften ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben.

(vgl. Rn. 44 und Tenor)